

DVSI Richtlinie

Kartellrechts-Compliance
in der Verbandsarbeit



DVSI Deutscher Verband
der Spielwarenindustrie e.V.

A. Einführung	3
B. Zielsetzung	3
C. Kartellrechtliche Grundlagen für die Verbandsarbeit	4
I. Das Kartellverbot	4
II. Informationsaustausch im Kontext von Verbandsaktivitäten	5
1. In der Regel zulässig: Informationsaustausch zu marktfernen Themen	5
2. In der Regel unzulässig: Informationsaustausch zu wettbewerblich sensiblen Themen	6
3. Prüfung des Austauschs potentiell wettbewerblich sensibler Informationen	7
4. Im Zweifelsfall: Einschaltung des DVSI-Compliance-Beauftragten	8
III. Boykottaufruf	8
D. Kartellrechtliche Compliance in der Verbandsarbeit	9
I. Verbandssitzungen und Verbandstreffen	9
1. Einladung und Anmeldung zu Verbandssitzungen und weitere Verbandstreffen	9
2. Verhaltensregeln bei einer Verbandssitzung	11
a) Anwesenheit des DVSI-Compliance-Beauftragten und Belehrung	11
b) Einhaltung der Tagesordnung	11
c) Tischvorlagen	12
d) Sitzungsprotokoll	12
e) Umgang mit bedenklichen Situationen	12
3. Verhalten am Rande und außerhalb von Verbandssitzungen und bei Verbandstreffen	13
II. Interne und externe Kommunikation durch den DVSI	13
1. Empfehlungen, Pressemitteilungen, Infoschreiben, Positionspapiere, Warnhinweise	13
2. Empfehlungen, Leitfäden und Muster	14
3. Allgemeine Geschäfts-/Lieferbedingungen	15
III. Erhebung und Aufbereitung von Marktinformationen	15
1. Marktstatistiken und Marktanalysen	15
2. Benchmarking	16
IV. Normungsarbeit, Selbstverpflichtungen und Kooperationen	16
1. Normungsarbeit	16
2. Selbstverpflichtungen	17
3. Kooperationen	17
V. Ablehnung der Aufnahme neuer Mitglieder	18
E. Compliance-Maßnahmen innerhalb des DVSI	19
F. Inkrafttreten	20

A. Einführung

Der Deutsche Verband der Spielwarenindustrie e.V. (DVSI) vertritt seit 1991 die Interessen von rund 220 Unternehmen der deutschen Spielwarenbranche gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Voraussetzung hierfür ist die engagierte Mitarbeit der Mitgliedsunternehmen und deren engagiertes Zusammenwirken für ein gemeinsames Ziel, ohne welche eine erfolgreiche Verbandsarbeit nicht möglich wäre. Dabei setzt das Kartellrecht der Zusammenarbeit von Unternehmen Grenzen, die unbedingt zu beachten sind.

Der Deutsche Verband der Spielwarenindustrie e.V. bekennt sich bei seiner Tätigkeit ausdrücklich und unmissverständlich zu einem hohen Maß an Integrität und zur Einhaltung sämtlicher geltender Gesetze einschließlich aller anwendbaren kartellrechtlichen Vorschriften. Es ist die Überzeugung des DVSI, dass die Spielwarenindustrie von einem freien und leistungsfähigen Wettbewerb profitiert. Als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der Spielwarenbranche bzw. der Spielwarenindustrie bewegen sich der DVSI und die Mitgliedsunternehmen dabei in einem besonderen kartellrechtlichen Spannungsfeld.

Verbandsarbeit nimmt in unserer Wirtschaft wichtige Funktionen wahr. Zentrale Aufgabe des DVSI als Wirtschaftsverband ist es, die Interessen der gesamten Spielwarenindustrie zu bündeln, zu formulieren und nach außen zu kommunizieren. Gerade mittelständische Unternehmen sind häufig darauf angewiesen, ihre Positionen über Wirtschaftsverbände zu artikulieren. Der Verband ist ein wichtiges Forum für den Erfahrungsaustausch und nicht nur für die Mitglieder ein wichtiger Anbieter von Informationen, Dienstleistungen und Beratungen und dient als Plattform für Diskussionen von Gesetzgebungsvorhaben, regulatorischen Rahmenbedingungen und Industrieinitiativen. Aufgrund der gebündelten Expertise ist der DVSI als Verband auch nach außen ein wichtiger Ansprechpartner für Politik, Behörden und andere Interessenvertretungen. Verbandsarbeit generiert auch gesamtwirtschaftlich viele Effizienzen und andere Vorteile und leistet damit einen positiven Beitrag zum Wettbewerb, wie auch die Kartellbehörden ausdrücklich anerkennen.

Das Kartellrecht setzt der Zusammenarbeit von Unternehmen aber klare Grenzen. Das Verbot wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen, einschließlich des Verbots des Austauschs wettbewerbslich sensibler Informationen, gilt uneingeschränkt auch bei der Verbandsarbeit: Es existiert kein „Verbandsprivileg“. Die Kartellbehörden achten sehr genau darauf, dass der sog. Geheimwettbewerb auch und gerade im Rahmen der Verbandsarbeit geschützt bleibt. Eben weil der Austausch von Informationen und Positionen zum Wesen eines Wirtschaftsverbands gehört, sind Verbände und ihre Mitgliedsunternehmen kartellrechtlich besonders exponiert. Es ist deshalb von entscheidender Bedeutung für die Vermeidung von kartellrechtlichen Risiken in der Verbandsarbeit des DVSI, dass alle Beteiligten verstehen, wo die Grenze der zulässigen Verbandsarbeit verläuft.

Kartellrechtsverstöße können auch im Rahmen der Verbandsarbeit gravierende Sanktionen nach sich ziehen, insbesondere erhebliche – und ständig wachsende – Bußgelder gegen den Verband und seine Mitgliedsunternehmen (bis zu 10 % des weltweiten Gesamtumsatzes des Verbandes / Konzerns). Außerdem drohen Schadensersatzforderungen in empfindlicher Höhe und massive Reputationsverluste. Darüber hinaus können Kartellrechtsverstöße auch für die jeweiligen handelnden Personen erhebliche negative Konsequenzen haben: Es drohen persönliche Bußgelder (in Deutschland bis zu EUR 1 Mio.), in einigen Rechtsordnungen auch Geld- oder Haftstrafen und nicht zuletzt auch arbeitsrechtliche Konsequenzen. Die uneingeschränkte Befolgung der kartellrechtlichen Vorgaben liegt daher gleichermaßen im Interesse des DVSI, seiner Mitgliedsunternehmen sowie sämtlicher handelnder Personen.

B. Zielsetzung

Ziel der Kartellrechts-Compliance des DVSI und dieser Richtlinie ist es sicherzustellen, dass bei sämtlichen Aktivitäten des DVSI sowie der an der Verbandsarbeit des DVSI beteiligten Mitglieder Verstöße gegen das Kartellrecht vermieden werden. In diesem Zusammenhang ist es unverzichtbar, dass der DVSI, die Mitgliedsunternehmen und alle handelnden Personen jederzeit aktiv darauf achten und sicherstellen, dass ihr Verhalten den jeweils anwendbaren kartellrechtlichen Anforderungen genügt.

Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter¹ und Organe des DVSI und der Mitgliedsunternehmen, die an Verbandsaktivitäten teilnehmen. Sie vermittelt einen Überblick über die grundsätzlichen Vorgaben des Kartellrechts und gibt eine Orientierung zu den im Rahmen der Verbandsarbeit wichtigsten kartellrechtlichen Fragestellungen. Sie kann dabei aber nur allgemeine Verhaltensmaßstäbe vorgeben und nicht jedes denkbare Szenario behandeln, in dem kartellrechtliche Vorschriften für den DVSI und die Mitgliedsunternehmen relevant werden können. Die Richtlinie entbindet daher auch nicht von der Notwendigkeit, die kartellrechtliche Rechtmäßigkeit eines bestimmten Vorgehens im Einzelfall zu prüfen. Ebenso wenig entbindet sie die Mitgliedsunternehmen von ihrer individuellen Verantwortung: Jedes Mitgliedsunternehmen bleibt in vollem Umfang selbst verantwortlich dafür, dass seine Mitarbeiter auch während ihrer Verbandstätigkeit kartellrechtskonform handeln. Mitarbeiter des DVSI und der Mitgliedsunternehmen sollten bei Fragen hinsichtlich der Vorgabe dieser Richtlinie oder des Kartellrechts im Allgemeinen im Rahmen der Verbandsarbeit den DVSI-Compliance-Beauftragten kontaktieren.

Der DVSI überprüft seine Compliance-Maßnahmen in regelmäßigen Abständen sowohl im Hinblick auf ihre Effektivität, als auch auf zwischenzeitliche Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen. Soweit erforderlich, wird der Inhalt dieser Richtlinie entsprechend fortlaufend aktualisiert. Zugleich werden die Angehörigen der Mitgliedsunternehmen sowie die Mitarbeiter des DVSI ermutigt, der Geschäftsführung des DVSI sowie dem DVSI-Compliance-Beauftragten Anregungen zur Verbesserung der Compliance-Maßnahmen mitzuteilen.

C. Kartellrechtliche Grundlagen für die Verbandsarbeit

Für eine kartellrechtskonforme Verbandsarbeit unabdingbar ist das Verständnis der maßgeblichen kartellrechtlichen Grundlagen, die in der Verbandsarbeit zu beachten sind:

I. Das Kartellverbot

Das Kartellverbot schützt den freien Wettbewerb und verlangt im Grundsatz, dass jedes Unternehmen seine geschäftlichen Entscheidungen selbstständig und ohne jede Abstimmung mit anderen Unternehmen treffen muss. Verboten sind insbesondere Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die eine Beschränkung des Wettbewerbs zum Ziel haben oder bewirken. Das Kartellverbot verbietet wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und Verhaltensabstimmungen jeglicher Art und Form, unabhängig davon, ob diese schriftlich oder mündlich gefasst werden, ob sie verbindlich oder unverbindlich sein sollen und ob sie zu einer expliziten oder stillschweigenden Verhaltensabstimmung führen. Das schließt wettbewerbsbeschränkende Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, also namentlich von Verbänden wie dem DVSI, ein.

Unter das Kartellverbot fallen sowohl Wettbewerbsbeschränkungen im Verhältnis zwischen Wettbewerbern („horizontale Beschränkungen“) als auch Wettbewerbsbeschränkungen im Verhältnis zu Lieferanten und Abnehmern („vertikale Beschränkungen“, z.B. die Beeinflussung der Verkaufspreise von Wiederverkäufern („Preisbindung der zweiten Hand“), Kunden- und Gebietsaufteilungen, Beschränkungen des Internetvertriebs oder Exklusivvereinbarungen).

Als Wettbewerber im Sinne des Kartellverbots sind alle Unternehmen anzusehen, die auf einem Absatz- oder Einkaufsmarkt (einschließlich Personalmarkt) zumindest potentiell zueinander in Wettbewerb stehen. Gerade beim Einkauf von Waren oder Dienstleistungen können deshalb auch branchenfremde Unternehmen Wettbewerber der Mitgliedsunternehmen sein.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie ausschließlich von „Mitarbeitern“ gesprochen. Selbstverständlich umfasst dies alle Beschäftigten unabhängig vom Geschlecht.

II. Informationsaustausch im Kontext von Verbandsaktivitäten

Das Kartellrecht schützt den Geheimwettbewerb, also die Möglichkeit (und Verpflichtung!) eines jeden Unternehmens, über alle Aspekte seines Verhaltens am Markt individuell zu entscheiden und selbständig am Markt zu agieren. Jedes Unternehmen muss seine geschäftlichen Entscheidungen unabhängig von anderen Unternehmen treffen und eigenständig über sein Marktverhalten entscheiden.

Das Kartellverbot untersagt insbesondere auch den Austausch wettbewerblich sensibler Informationen zwischen Wettbewerbern. Unter einem „Austausch“ versteht man jede – auch die nur einseitige – Weitergabe von Informationen oder deren bloße Entgegennahme. „Wettbewerblich sensibel“ sind Informationen, wenn ihre Weitergabe die für den Wettbewerb typische Unsicherheit über das künftige Marktverhalten anderer Marktteilnehmer verringert und damit ein koordiniertes Vorgehen der Wettbewerber erleichtert wird. Gespräche mit Wettbewerbern zu Themen, die Rückschlüsse über das derzeitige oder künftige Marktverhalten von Wettbewerbern ermöglichen, sind deshalb verboten. Dieses Verbot gilt unabhängig vom Rahmen solcher Gespräche, d.h. insbesondere auch bei jeglichen Verbandsaktivitäten, einschließlich Verbandssitzungen (online wie offline), Telefonkonferenzen und gleichermaßen beim Rahmenprogramm, Freizeitaktivitäten oder an der Bar.

Ob ein Austausch mit Wettbewerbern zulässig ist oder nicht, hängt maßgeblich von der Art der ausgetauschten Information ab. Die Abgrenzung zwischen zulässigem und unzulässigem Informationsaustausch gestaltet sich im Einzelfall häufig schwierig. Für die Aktivitäten des DVSI gelten die folgenden Leitlinien:

1. In der Regel zulässig: Informationsaustausch zu marktfernen Themen

Als nicht wettbewerblich sensibel und damit in der Regel zulässig wird der Austausch zwischen Wettbewerbern zu den folgenden „marktfernen Themen“ angesehen:

- Allgemeine wirtschaftliche Themen (z.B. Konjunkturentwicklung, branchenbezogene Konjunkturdaten, Kaufkraftentwicklung);
- nicht vertrauliche, allgemeine technische Themen;
- allgemeine gesellschaftspolitische Themen;
- allgemeine rechtliche Themen und Rahmenbedingungen;
- Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit zur Beeinflussung der Gesetzgebung oder Verwaltungspraxis;
- Austausch echter „öffentlicher Informationen“; „echt öffentlich“ sind Informationen allerdings nur, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Austauschs für alle Marktbeteiligten leicht und ohne relevante Zusatzkosten aus öffentlichen Quellen zugänglich sind. Nicht öffentlich sind Informationen, bei denen es für Kunden und nicht am Austausch beteiligte Unternehmen aufwändiger/teurer ist, sich diese Informationen zu beschaffen, als für die am Informationsaustausch beteiligten Unternehmen.

In all diesen Konstellationen ist die Grenze zur kritischen Weitergabe strategischer unternehmensindividueller Informationen und zur Abstimmung des Geschäftsverhaltens als Folge der ausgetauschten Information jedoch fließend, so dass stets erhöhte Vorsicht geboten ist. Insbesondere darf ein Austausch zu allgemeinen wirtschaftlichen Themen nicht dazu genutzt werden, indirekt die Preis- oder sonstige Geschäftsstrategie eines Unternehmens oder die geplante Reaktion auf Forderungen von Kunden und Lieferanten zu thematisieren. Auch bei „marktfernen“ Themen darf es unter keinen Umständen zu einer Abstimmung oder Koordinierungen der Geschäftspolitik kommen (z.B. betreffend die Verwendung bestimmter Technologien, die Einführung neuer Produkte, das Ergreifen unternehmensindividueller Maßnahmen, um schlechte Konjunkturentwicklung abzufedern oder die Ableitung von Geschäftsstrategien aus neuen gesetzlichen Anforderungen). Beim Austausch über öffentliche Informationen ist darauf zu achten, dass ein zusätzlicher Informationsaustausch zwischen den Wettbewerbern den Wettbewerb beschränken kann, wenn gerade dadurch die Ungewissheit auf dem Markt verringert wird.

Grundsatz: Der Austausch zu marktfernen Themen im Rahmen von Verbandssitzungen, Verbandstreffen oder weiteren Verbandsaktivitäten ist grundsätzlich zulässig.

Prozess: Es ist streng darauf zu achten (und im Zweifel vorab zu prüfen), dass die Themen keine kommerziellen Implikationen haben und auch sonst nicht von strategischer Bedeutung sind. Kann dies nicht sicher ausgeschlossen werden, muss ein Informationsaustausch unterbleiben bzw. eine vorherige kartellrechtliche Prüfung und Freigabe über den DVSI-Compliance-Beauftragten erfolgen. Ergänzend gelten die Regeln zu Verbandssitzungen (siehe unten D.I.).

2. In der Regel unzulässig: Informationsaustausch zu wettbewerblich sensiblen Themen

Der Austausch zu den folgenden wettbewerblich sensiblen Themen erlaubt in der Regel Rückschlüsse auf das Marktverhalten einzelner Unternehmen, wird deshalb als wettbewerbsschädlich angesehen und ist kartellrechtlich bedenklich:

- Aktuelles oder zukünftiges individuelles Geschäftsverhalten
- Sämtliche preisbezogene Themen, wie z.B. aktuelle oder zukünftige Einkaufs-, Verkaufs- und Wiederverkaufspreise, einschließlich Listenpreise, Preisbestandteile, Preiskalkulationen, Rabatte, Nachlässe, Boni, Werbezuschüsse, Mindestpreise, Preisentwicklungen, Preispolitik, Preisziele, etc.
- Vertriebspolitik, Geschäftsprognosen und Geschäftserwartungen, Vertriebsstrategien
- Geographische Vertriebs- und Absatzgebiete, Marktaufteilungen, geplante Marktaustritte oder Markteintritte
- Kunden, Kundenaufteilungen, Kundenlisten, aktuelle Auftragseingänge und Ausschreibungen, Abgabe und Inhalt von Angeboten, Forderungen von Kunden oder Lieferanten und Reaktionen darauf, Stand von Verhandlungen mit Abnehmern oder Lieferanten
- Produktionskapazitäten und Produktionsauslastung, Kapazitätsverknappungen oder -erweiterungen, Produktionsquoten, Produktionsbeschränkungen, etc.
- Sonstige Informationen über Verträge mit Dritten, wie z.B. Einkaufskonditionen, Liefer- und Zahlungskonditionen, Zahlungsziele, Sicherheitsleistungen, Einbehalte, Garantiebedingungen, Zahlungsausfälle, sonstige wettbewerbsrelevante Geschäftsbedingungen
- Boykotte oder Aufrufe zu Boykotten anderer Unternehmen
- Kosten, wie z.B. Produktionskosten, Personalkosten, Verwaltungskosten, Kalkulationen
- Marktanteile
- Umsatz- und Absatzzahlen
- Investitionen, wie z.B. Planung eines neuen Werks, geplante Unternehmensübernahme
- Produktneuheiten und Technologien

Grundsatz: Wettbewerblich sensible Themen dürfen im Rahmen von Verbandssitzungen und weiteren Verbandstreffen grundsätzlich nicht erörtert oder ausgetauscht werden.

Ausnahme: Besteht ein berechtigtes, nicht wettbewerbsschädliches Interesse an einem Austausch zu einem wettbewerblich sensiblen Thema im Rahmen einer Verbandssitzung, muss der DVSI-Compliance-Beauftragte die Zulässigkeit des Austauschs und seine Aufnahme in die Tagesordnung vorab freigeben.

Prozess: Der DVSI-Compliance-Beauftragte prüft nach Maßgabe der im nachstehenden Abschnitt (C.II.3) dargestellten Kriterien, ob und auf welche Weise ein Informationsaustausch zu wettbewerblich sensiblen Themen kartellrechtlich zulässig ist (z.B. über eine schriftliche Abfrage des DVSI und entsprechender Aufbereitung im Rahmen einer Marktstatistik (siehe dazu unten D.III.1.)). Erst dann darf das Thema in die Tagesordnung aufgenommen und – in den geltenden Grenzen – besprochen werden.

Es gelten ergänzend die Regeln zu Verbandssitzungen (siehe unten D.I.).

Auch nach Freigabe durch den DVSI-Compliance-Beauftragten gelten **kartellrechtliche Grenzen**:

- Bei Verbandssitzungen und weiteren Verbandstreffen haben spontane Äußerungen und Einschätzungen von Mitgliedsunternehmen zu diesen Themen, die Rückschlüsse auf das Marktverhalten, die Geschäftspolitik oder Strategie eines Mitgliedsunternehmens erlauben könnten, in jedem Fall zu unterbleiben.

Prozess: Erfolgen sie dennoch, sind sie sofort vom Sitzungsleiter zu unterbinden.

- Unter keinen Umständen dürfen zu diesen Themen Vereinbarungen, Übereinkünfte oder Gentlemen's Agreements getroffen werden oder ein gemeinsames Verständnis oder Ähnliches zwischen Verbandsmitgliedern entwickelt werden.

Prozess: Solche Vorschläge oder Ansinnen sind sofort durch den Sitzungsleiter zu unterbinden.

3. Prüfung des Austauschs potentiell wettbewerblich sensibler Informationen

Ob ein Austausch über wettbewerblich sensible Themen zulässig ist, lässt sich nicht allgemein beantworten, sondern muss jeweils anhand der Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Daher dürfen potentiell wettbewerblich sensible Informationen nur nach vorheriger Prüfung über den DVSI-Compliance-Beauftragten ausgetauscht werden (siehe soeben C.II.2). Zur Vorbereitung der Anfrage an den DVSI-Compliance-Beauftragten werden nachfolgend die Kriterien für die Prüfung dargestellt.

a) In einem **ersten Schritt** ist sicherzustellen, dass die auszutauschenden Informationen in zumindest eine der beiden folgenden Fallgruppen fallen:

- Informationen sind historisch, d.h. nicht mehr aktuell, so dass sie mit Blick auf die übliche Frequenz von Vertragsabschlüssen im relevanten Markt keine Aussagekraft für aktuelles oder zukünftiges Unternehmensverhalten haben (manchmal bereits nach 12 Monaten, oft aber jedenfalls nach mehr als 36 Monaten gegeben) oder
- Informationen sind nicht individualisierbar, d.h. können nicht einem bestimmten Unternehmen zugeordnet werden (auch nicht unter Heranziehung weiterer Informationen, Markt- und Branchenkenntnisse); das kann z.B. der Fall sein, wenn die Informationen vom DVSI als neutraler Meldestelle gesammelt und in aggregierter, nicht individualisierbarer Form zur Verfügung gestellt werden. Dazu sollten die Daten die (anonymen) Angaben von mehreren (in der Regel mindestens fünf) voneinander unabhängigen Unternehmen wiedergeben. Von Vorteil ist es, wenn die Daten weiter aggregiert werden, z.B. mehrere relevante Märkte umfassen, also insbesondere nicht auf einzelne spezifische Produkte heruntergebrochen werden (siehe dazu näher unten D.III.1.).

Prozess: Sofern nicht sichergestellt ist, dass einer dieser beiden Punkte für sämtliche Informationen zutrifft, die Gegenstand des Austauschs sein sollen, ist der Informationsaustausch unzulässig und darf vom DVSI-Compliance-Beauftragten nicht freigegeben und nicht durchgeführt werden.

b) Wenn die Informationen historisch oder nicht individualisierbar sind, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die auszutauschenden Informationen tatsächlich keine Rückschlüsse auf das Marktverhalten beteiligter Wettbewerber zulassen. Dabei sind folgende Kriterien zu beachten:

- **Art der Information**

Je relevanter eine Information für das Wettbewerbsverhalten eines Unternehmens ist, desto problematischer ist der Informationsaustausch. Deshalb unterliegt z.B. ein Austausch zu Preisen sehr hohen kartellrechtlichen Anforderungen und wird sich in aller Regel nicht rechtfertigen lassen, während beispielsweise Marktanteile eher für einen Austausch in Frage kommen.

- **Detaillierungsgrad der Informationen**

Je detaillierter die Informationen aufgeschlüsselt sind, z.B. nach einzelnen Produkten, Absatzgebieten, Abnehmern, engeren Zeiträumen, o.ä., desto problematischer ist der Informationsaustausch.

- **Markttransparenz**

Je transparenter der Markt ist und je mehr ergänzende Informationen zu den Wettbewerbern bekannt sind, desto eher kann die ausgetauschte kritische Information im Zusammenhang mit anderen Informationen gelesen werden und so Rückschlüsse auf das Marktverhalten zulassen.

- **Häufigkeit des Informationsaustauschs**

Je häufiger ein Informationsaustausch stattfindet und je kürzer die Zeitabstände dazwischen sind, desto eher hat der Informationsaustausch potentiell wettbewerbsschädliche Wirkungen.

- **Marktabdeckung**

Je größer die Marktrelevanz ist bzw. je höher die Marktanteile der am Informationsaustausch beteiligten Wettbewerber sind, desto wahrscheinlicher ist, dass diese ihr Verhalten als Folge des Informationsaustauschs koordinieren können.

4. Im Zweifelsfall: Einschaltung des DVSI-Compliance-Beauftragten

Mitunter lässt sich die Einhaltung der vorstehenden Maßstäbe für einen kartellrechtlich unbedenklich zulässigen Informationsaustausch nicht ohne weiteres zweifelsfrei feststellen.

Prozess: Bei Zweifeln an der kartellrechtlichen Zulässigkeit eines Informationsaustausches führt der DVSI-Compliance-Beauftragte vorab eine Klärung durch einen externen Kartellrechtsexperten herbei.

III. Boykottaufruf

Dem DVSI sowie seinen Mitgliedsunternehmen ist es verboten, zum Boykott von anderen Unternehmen aufzurufen, also darauf hinzuwirken, bestimmte andere Unternehmen nicht mehr zu beliefern, von bestimmten Unternehmen nicht mehr zu beziehen oder mit bestimmten Leistungserbringern (z.B. Dienstleister, Serviceanbieter, Werkstätten) nicht mehr zusammenzuarbeiten. Durch einen Boykott wird das betroffene Unternehmen potentiell in seiner Existenz bedroht.

Grundsatz: Alle Arten von Boykottaufrufen, beispielsweise auch dahingehende Äußerungen in einer Verbandssitzung oder in interner oder externer Kommunikation des DVSI, sind unzulässig und verstoßen gegen das Kartellrecht und gegen die Grundsätze des DVSI – dabei ist unerheblich, ob dem Boykottaufruf tatsächlich gefolgt wird.

Ausnahme: Etwas anderes gilt nur dann, wenn es für einen solchen Aufruf objektive Gründe gibt, die die Rechte des Betroffenen eindeutig überwiegen, z.B. bei bestimmten Warnhinweisen (unten D.II.1).

Prozess: Auf die Ausnahme darf nur zurückgegriffen werden nach vorheriger Abstimmung mit und kartellrechtliche Prüfung über den DVSI-Compliance-Beauftragten, die schriftlich zu dokumentieren ist.

D. Kartellrechtliche Compliance in der Verbandsarbeit

Diese Richtlinie geht auf die für die Tätigkeiten des DVSI wichtigsten Anwendungsfälle ein: Die erforderlichen Prozesse im Zusammenhang mit Verbandsveranstaltungen (sogleich D.I.), die interne und externe Kommunikation durch den DVSI (D.II.), die Erhebung und Verarbeitung von Informationen (D.III.), Normungsarbeit, Selbstverpflichtungen und Kooperationen (D.IV.), die Ablehnung der Aufnahme neuer Mitglieder (D.V.) – für alle gelten die Compliance-Verfahrensweisen beim DVSI (nachfolgend E.).

I. Verbandssitzungen und Verbandstreffen

Einen Schwerpunkt der Verbandsarbeit des DVSI bilden die regelmäßigen Sitzungen, zu denen die Mitgliedsunternehmen und Verbandsmitarbeiter zusammenkommen, um relevante Branchenthemen zu adressieren. So finden regelmäßig Treffen der Fachausschüsse, Fachgruppen, Arbeitsgruppen, Projektgruppen, Gruppensprecher, des Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und die Mitgliederversammlung (nachfolgend „Verbandssitzungen“ genannt) statt, ebenso weitere Verbandsaktivitäten einschließlich Veranstaltungen zu Networking und Freizeit (nachfolgend „weitere Verbandstreffen“ genannt).

Sämtliche Verbandssitzungen und weitere Verbandstreffen müssen sich innerhalb der kartellrechtlichen Grenzen bewegen. Sie sind in gesteigertem Maße anfällig für wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, namentlich in Gestalt eines kartellrechtswidrigen Austauschs strategischer und marktrelevanter Daten (vgl. zu dessen Grundlagen bereits oben C.II) oder einer sonstigen kartellrechtlich unzulässigen Verhaltenskoordinierung. Um bereits dem Anschein wettbewerbswidriger Verhaltensweisen entgegenzuwirken, ist es unverzichtbar, dass sich alle involvierten Personen die rechtlichen Anforderungen bei ihrer Zusammenarbeit innerhalb des Verbands vergegenwärtigen.

Speziell Verbandssitzungen sind durch den DVSI sowie durch die Mitgliedsunternehmen sorgfältig vorzubereiten. Von besonderer Relevanz sind die nachfolgenden Regeln betreffend Einladungen zu Verbandssitzungen (sogleich D.I.1), das Verhalten bei Verbandssitzungen (D.I.2) sowie Verhaltensanforderungen am Rande und außerhalb von Verbandssitzungen und bei weiteren Verbandstreffen (D.I.3).

1. Einladung und Anmeldung zu Verbandssitzungen und weitere Verbandstreffen

Für jede Verbandssitzung und für jedes weitere Verbandstreffen muss zwingend eine offizielle Einladung erfolgen, in der die Mitglieder mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf über die zu behandelnden Themen (Tagesordnung) bzw. über den Ablauf informiert werden. Hinsichtlich der erforderlichen Einladung zu Verbandssitzungen und weiteren Verbandstreffen ist der folgende Ablauf zu befolgen:

Anforderungen an die Einladung: Jede Einladung umfasst immer

- ein offizielles Einladungsschreiben durch den DVSI, und
- den "Hinweis zum Kartellrecht" sowie
- im Falle von Verbandssitzungen eine detaillierte Tagesordnung für die jeweilige Sitzung.

Zeitlicher Vorlauf: Satzungsgemäß müssen Einladungen zur Mitgliederversammlung, zu Sitzungen des (Erweiterten) Vorstandes sowie zu Versammlungen der Ausschüsse und Fachgruppen mindestens vierzehn (14) Tage vor dem Versammlungstag versandt sein. Aus Gründen der Einheitlichkeit soll dies unterschiedslos für alle Verbandssitzungen und weiteren Verbandstreffen gelten.

Prozess: Zu allen Verbandssitzungen und weiteren Verbandstreffen wird schriftlich eingeladen, Einladungen werden mindestens vierzehn (14) Tage vor der Veranstaltung an die Teilnehmer versandt.

Anforderungen an die Tagesordnung: In der Tagesordnung für eine Verbandssitzung sind sämtliche Tagesordnungspunkte aufzulisten und mit einer aussagekräftigen und detaillierten Beschreibung zu

spezifizieren. Mehrdeutige Begrifflichkeiten (insbesondere solche, die auf eine Koordinierung des Marktverhaltens der Teilnehmer hindeuten könnten; z.B. „Tischumfrage“, „Aussprache“, „Preise“, „Strategien“, „Empfehlungen“, „verabreden“, „abstimmen“, etc.) sind im richtigen Kontext zu verwenden bzw. klarzustellen; jeglicher Anschein einer möglichen Verhaltenskoordinierung ist zu vermeiden. Tagesordnungspunkte mit vagem Inhalt (z.B. „Verschiedenes“, „Sonstiges“) sollten vermieden und gegebenenfalls zurückgewiesen bzw. geändert werden. Themen, die unter solche Tagesordnungspunkte fallen, sollten dem Sitzungsleiter vorab mitgeteilt und von diesem auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Prozess: Für jede Verbandssitzung ist eine unzweideutige, aussagekräftige und detaillierte Tagesordnung zu erstellen und vorab zur Prüfung und Freigabe an den DVSI-Compliance-Beauftragten zu übermitteln.

Wettbewerbslich sensible Tagesordnungspunkte: Alle Teilnehmer sind im Vorfeld von Verbandssitzungen angehalten, zu hinterfragen, inwieweit die zu besprechenden Themen wettbewerbslich sensibel sein könnten (siehe dazu oben C.II.), gegebenenfalls unter Einbindung des DVSI-Compliance-Beauftragten. Bestehen Zweifel, ob einzelne Tagesordnungspunkte wettbewerbslich sensibel sind, ist jeder Teilnehmer aufgefordert, sich an den jeweiligen Sitzungsleiter oder an den DVSI-Compliance-Beauftragten zu wenden.

Prozess: Wettbewerbslich sensible Themen dürfen nur nach vorheriger Prüfung und Freigabe durch den DVSI-Compliance-Beauftragten auf die Tagesordnung gesetzt und/oder zum Gegenstand von Verbandssitzungen und weiteren Verbandstreffen gemacht werden.

Bei Verbandssitzungen ist bei (potenziell) wettbewerbslich sensiblen Themen in jedem Fall eine genaue Beschreibung des jeweiligen Tagesordnungspunkts unverzichtbar. Der DVSI ermutigt seine Mitgliedsunternehmen ausdrücklich, im Vorfeld eines jeden Verbandstreffens auf eine kartellrechtlich unbedenkliche Tagesordnung zu bestehen.

Änderung der Tagesordnung: Die kurzfristige Aufnahme von Tagesordnungspunkten ist zu vermeiden, diese sind auf die nächste Sitzung zu vertagen; nur wenn im Einzelfall eine fristgerechte Aufnahme in die Tagesordnung aus zwingenden Gründen zeitlich nicht möglich war und das Thema darüber hinaus keinen Aufschub duldet, kann es spätestens zu Beginn der Sitzung angemeldet und – nachdem es vom DVSI-Compliance-Beauftragten freigegeben wurde – in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn kein Sitzungsteilnehmer Bedenken zu Protokoll gibt; das Thema und die Gründe für seine Aufnahme sind detailliert im Protokoll darzustellen (dazu auch nachfolgend D.I.2.b)).

Prozess: Neue oder weitere Tagesordnungspunkte dürfen nur aufgenommen werden, wenn eine fristgerechte Ausnahme nicht möglich war, das Thema keinen Aufschub duldet, der DVSI-Compliance-Beauftragten zustimmt und kein Sitzungsteilnehmer Bedenken äußert; dies ist zu protokollieren.

Kartellrechtlicher Hinweis: Einladungen, Tagesordnungen und Anmeldungen für sämtliche Verbandssitzungen müssen den folgenden Hinweis enthalten:

Die Einhaltung sämtlicher kartellrechtlicher Anforderungen ist integraler Bestandteil der Verbandstätigkeiten innerhalb des DVSI. Die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführung, die Mitglieder der Gremien sowie die Mitgliedsunternehmen des DVSI und deren Vertreter werden im Rahmen der DVSI-Aktivitäten jegliche Verhaltensweisen unterlassen, die geltende kartellrechtliche Regelungen verletzen könnten und/oder den Anforderungen der DVSI-Richtlinie "Kartellrechts-Compliance in der Verbandsarbeit" nicht genügen. Insbesondere werden zu keiner Zeit wettbewerbslich sensible Informationen preisgegeben oder diskutiert. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf das Verhalten im Rahmen von formalen Sitzungen der Verbandsgremien, Ausschüsse und (Fach-) Gruppen und sonstigen offiziellen Zusammenkünften ebenso wie auf formelle und informelle Kontakte vor, während oder nach einer Verbandssitzung, einem Verbandstreffen oder einer anderen Veranstaltung des DVSI.

Mit der Anmeldung/Teilnahme bestätigt jeder Teilnehmer ausdrücklich, die Hinweise "Kartellrecht bei Verbandssitzungen" erhalten und gelesen zu haben und die vorstehenden Anforderungen, während und nach der Veranstaltung des DVSI uneingeschränkt einzuhalten.

Freigabe durch den DVSI-Compliance-Beauftragten: Die nach vorstehenden Vorgaben gestaltete Einladung einschließlich der Tagesordnung ist dem DVSI-Compliance-Beauftragten eine Woche vor dem geplanten Versand an die Teilnehmer zur Freigabe zur Verfügung zu stellen.

Prozess: Einladung und Tagesordnungen sind spätestens sieben (7) Tage vor Versand an den DVSI-Compliance-Beauftragten zu übermitteln; dieser entscheidet über die Freigabe und dokumentiert diese.

Versand der Einladung: Der Versand darf erst nach ausdrücklicher Freigabe durch den DVSI-Compliance-Beauftragten erfolgen, die schriftlich zu dokumentieren ist; beim Versand muss der Einladung, Tagesordnung und Anmeldung stets der „Hinweis zum Kartellrecht“ beigefügt werden.

Prozess: Beim Versand an die Teilnehmer ist Einladung und Tagesordnung stets das Hinweisblatt zum Kartellrecht beizufügen. Der DVSI archiviert alle Einladungen, Tagesordnungen und die zugehörigen Freigaben des DVSI-Compliance-Beauftragten.

Anmeldung: Die Teilnahme an jeder Verbandssitzung setzt eine schriftliche Anmeldung voraus, in der jeder Teilnehmer mit seiner Unterschrift bestätigt, die Hinweise "Kartellrecht bei Verbandssitzungen" erhalten und gelesen zu haben und die vorstehenden Anforderungen, während und nach der Veranstaltung des DVSI uneingeschränkt einzuhalten.

Prozess: Der Sitzungsleiter prüft das Vorliegen einer ordnungsgemäß unterschriebenen Anmeldung für jeden Teilnehmer vor Sitzungsbeginn; sollte ein Teilnehmer ohne Anmeldung erscheinen, ist die schriftliche Anmeldung vor Beginn der Sitzung nachzuholen und vom Teilnehmer zu unterschreiben.

2. Verhaltensregeln bei einer Verbandssitzung

Auf die Einhaltung der nachstehenden Vorgaben für das Verhalten bei Verbandssitzungen ist vor, während und nach einer Verbandssitzung unbedingt zu achten. Nur so kann die lückenlose Einhaltung der kartellrechtlichen Verhaltensanforderungen und deren Dokumentation sichergestellt werden.

a) Anwesenheit des DVSI-Compliance-Beauftragten und Belehrung

Der DVSI-Compliance-Beauftragte soll bei jeder Verbandssitzung anwesend sein. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, kann er sich durch einen kartellrechtlich versierten und mit der Compliance-Arbeit vertrauten Vertreter vertreten lassen.

Der DVSI-Compliance-Beauftragte erinnert die Teilnehmer zu Beginn jeder Sitzung, dass alle Teilnehmer sich mit der Anmeldung bzw. Teilnahme verpflichtet haben, sich während und außerhalb der Sitzungen kartellrechtskonform zu verhalten. Er weist die Teilnehmer auf die wesentlichen Inhalte dieser Richtlinie hin und belehrt über die wichtigsten kartellrechtlichen Verhaltensregeln.

Prozess: Bei jeder Verbandssitzung erfolgt eine Belehrung zu den kartellrechtlichen Vorgaben, in der Regel durch den DVSI-Compliance-Beauftragten; die Belehrung ist ins Protokoll aufzunehmen.

b) Einhaltung der Tagesordnung

Der Sitzungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Teilnehmer sich an die mit der Einladung versandte Tagesordnung halten. Eine Abweichung von der Tagesordnung ist nur dann zulässig, wenn alle Sitzungsteilnehmer damit einverstanden sind und der DVSI-Compliance-Beauftragte oder dessen Vertreter die kartellrechtliche Unbedenklichkeit bestätigt. Sie ist zu protokollieren.

Prozess: Abweichungen von der Tagesordnung sind nur mit Einverständnis aller Sitzungsteilnehmer und nach Bestätigung der kartellrechtlichen Unbedenklichkeit durch den DVSI-Compliance-Beauftragten zulässig. Abweichung, Bestätigung und Einverständnis sind zu protokollieren.

c) Tischvorlagen

Bei Verbandssitzungen und weiteren Verbandstreffen dürfen Tischvorlagen, Präsentationen und sonstige Medien zur Veranschaulichung der Informationen nur eingesetzt werden, wenn sie den kartellrechtlichen Anforderungen insbesondere zum Informationsaustausch (siehe oben C.II.) genügen und vom DVSI-Compliance-Beauftragten freigegeben wurden.

Auch in diesem Falle ist unbedingt darauf zu achten, dass

- in einer darauf folgenden Diskussion nicht in unzulässiger Weise wettbewerblich sensible Informationen ausgetauscht werden, beispielsweise indem die Teilnehmer zu den (zuvor geprüften) präsentierten Daten (ungeprüfte) unternehmensindividuelle Informationen marktrelevanter oder strategischer Art preisgeben.
- auf Grundlage des zulässigen Informationsaustauschs keine unzulässige Verhaltensabstimmung stattfindet.

Jede Tischvorlage hat deshalb einen gut wahrnehmbaren Hinweis darauf zu enthalten, dass die enthaltenen Informationen von den Teilnehmern nicht zum Anlass genommen werden dürfen, dass die Teilnehmer darüber hinaus wettbewerblich sensible Informationen über ihr Unternehmen preisgeben oder wettbewerbsbeschränkende Verhaltenskoordinierungen vornehmen.

Prozess: Tischvorlagen sind vor der Sitzung durch den DVSI-Compliance-Beauftragten zu prüfen, ggf. um den erforderlichen Hinweis zu ergänzen und freizugeben. Die Freigabe ist zu dokumentieren.

d) Sitzungsprotokoll

Bei jeder Verbandssitzung wird vom Sitzungsleiter oder einem von ihm beauftragten Teilnehmer ein detailliertes Sitzungsprotokoll erstellt, das alle besprochenen Tagesordnungspunkte und den wesentlichen Verlauf der Sitzung vollständig und inhaltlich korrekt wiedergibt. Das Protokoll ist so zu verfassen, dass sämtliche Beschlüsse aufgeführt sind, während der Sitzung erfolgte Diskussionen nachvollzogen werden können und besondere Vorkommnisse während der Sitzung daraus hervorgehen. Im Bedarfsfall muss es dem DVSI, den Mitgliedsunternehmen und den Beteiligten als Nachweis dienen, Vorwürfe eines kartellrechtswidrigen Verhaltens bei der Verbandssitzung entkräften zu können.

Das erfordert, dass das Protokoll klare und eindeutige Formulierungen enthält: Wie bei der Tagesordnung (dazu oben D.I.1) sind auch im Protokoll mehrdeutige Begrifflichkeiten zu vermeiden, insbesondere wenn diese den falschen Eindruck erwecken könnten, es sei über wettbewerblich sensible Themen gesprochen worden.

Das Protokoll wird zeitnah an alle Teilnehmer und den DVSI-Compliance-Beauftragten versendet. Alle Teilnehmer der Verbandssitzung sollten das Protokoll auf seine Richtigkeit hin kontrollieren, insbesondere hinsichtlich der gefassten Beschlüsse, und etwaige Änderungswünsche oder Korrekturen mitteilen. Der DVSI archiviert alle Sitzungsprotokolle zusammen mit den zugehörigen Einladungen und Tagesordnungen.

Prozess: Der Sitzungsleiter erstellt ein detailliertes und unzweideutiges Sitzungsprotokoll, welches den Sitzungsverlauf, Beschlüsse, Diskussionen und Vorkommnisse nachvollziehbar ausweist; dieses wird an alle Teilnehmer und den DVSI-Compliance-Beauftragten versandt und zusammen mit mitgeteilten Korrekturen und Änderungswünschen beim DVSI archiviert.

e) Umgang mit bedenklichen Situationen

Bereits die Anwesenheit bei einem kartellrechtswidrigen Informationsaustausch und die lediglich passive Entgegennahme einer wettbewerblich sensiblen Information ohne eigenes aktives Zutun kann als Kartellrechtsverstoß qualifiziert werden. Vor diesem Hintergrund gelten besondere Anforderungen an Teilnehmer von Wettbewerbertreffen und speziell auch Verbandssitzungen und weiteren Verbandstreffen,

bei denen – ggf. auch nur einseitig – wettbewerblich sensible Informationen offengelegt oder Verhaltensabstimmungen angeregt werden. Sollte es wider Erwarten trotz der vorstehenden Maßgaben zu einer Situation kommen, in der ein mutmaßlich unzulässiges wettbewerblich sensibles Thema angesprochen wird oder ein Teilnehmer sonst einen Kartellrechtsverstoß für möglich hält, gelten die folgenden Regeln / Prozesse:

- **Widerspruch:** Der DVSI-Compliance-Beauftragte, der Sitzungsleiter oder auch jeder Teilnehmer hat unverzüglich darauf hinzuweisen, dass das jeweilige Thema nicht besprochen werden darf und den oder die betreffenden Teilnehmer dazu aufzufordern, den Austausch bzw. die Offenlegung unverzüglich zu beenden.
- **Aussetzung/Klärung:** Bestehen Zweifel oder Uneinigkeit über die kartellrechtliche Zulässigkeit eines Themas bzw. einer Äußerung, setzt der Sitzungsleiter die Diskussion zu dem jeweiligen Thema aus, bis eine Klärung der kartellrechtlichen Unbedenklichkeit durch den DVSI-Compliance-Beauftragten und/oder einen externen Kartellrechtsanwalt herbeigeführt werden kann; ist eine sofortige Klärung aller Zweifel nicht möglich, wird das Thema auf die nächste reguläre Sitzung vertagt und vor dieser durch den DVSI-Compliance-Beauftragten und/oder einen externen Kartellrechtsanwalt geklärt.
- **Beendigung als ultima ratio:** Wird die kartellrechtlich kritische Diskussion von einem oder mehreren Teilnehmern trotz entsprechender Hinweise fortgesetzt, hat der Sitzungsleiter die Sitzung zu beenden, wenn sich die Diskussion anders nicht unterbinden lässt (ultima ratio).
- **Protokollierung:** Widerspruch und Widersprechende(r), eine etwaige Aussetzung und Klärung, die umgehende Beendigung der potentiell kritischen Diskussion oder eine Beendigung der Verbandssitzung sind ordnungsgemäß im Protokoll aufzunehmen. Sämtliche Teilnehmer sind verpflichtet, etwaige Fehler im Protokoll zu rügen und auf Korrektur zu bestehen.

3. Verhalten am Rande und außerhalb von Verbandssitzungen und bei Verbandstreffen

Auch wenn außerhalb von Verbandssitzungen und weiteren Verbandstreffen die vorstehenden formellen Vorgaben nicht einschlägig sind, gelten die in dieser Richtlinie aufgestellten Verhaltensgrundsätze zur kartellrechtlichen Compliance uneingeschränkt auch für (informelle) Gespräche und Zusammentreffen am Rande und außerhalb von Verbandssitzungen sowie bei weiteren Verbandstreffen (u.a. bei gemeinsamen Freizeitaktivitäten, Abendveranstaltungen oder Gesprächen an der Hotelbar, etc.), insbesondere hinsichtlich des Informationsaustauschs. Gleiches gilt bei der sonstigen Verbandszusammenarbeit sowie bei jeder Art der internen und externen Kommunikation.

Prozess: Jeder Teilnehmer soll Hinweise oder Verdachtsmomente auf dieser Richtlinie widersprechendes Verhalten unverzüglich dem DVSI-Compliance-Beauftragten mitteilen.

II. Interne und externe Kommunikation durch den DVSI

Der DVSI kommuniziert in vielfältiger Weise intern und extern, etwa über Pressemitteilungen, Rundschreiben, Positionspapiere etc. Alle Mitarbeiter des DVSI haben bei jeder Form der internen und externen Kommunikation darauf zu achten, dass die kartellrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Denn die Gefahr kartellrechtswidrigen Verhaltens kann sich nicht nur beim unmittelbaren Aufeinandertreffen von Wettbewerbern im Rahmen von Verbandssitzungen und weiteren Verbandstreffen realisieren, sondern auch bei der Kommunikation im oder über den DVSI. Namentlich besteht das Risiko, dass Mitgliedsunternehmen Äußerungen des DVSI zum Anlass nehmen, ihr Verhalten im Wettbewerb abzustimmen oder auch nur stillschweigend zu koordinieren.

1. Empfehlungen, Pressemitteilungen, Infoschreiben, Positionspapiere, Warnhinweise

Pressemitteilungen, Verbandsrundschreiben, Newsletter und Positionspapiere (nachfolgend „Informationsschreiben“) sind Formen der externen Kommunikation, die ihrerseits die anwendbaren kartellrechtlichen Vorgaben einhalten müssen.

Informationsschreiben, die keinerlei wettbewerblich sensible Informationen enthalten, sondern wettbewerblich neutral sind, sind zulässig. Das betrifft z.B. Rundschreiben mit Informationen zu Gesetzen

oder Aussagen von Aufsichtsbehörden, verbandlichen Positionen zu Gesetzesvorhaben, Rechtsprechung oder Veranstaltungstermine. Zulässig sind auch Informationsschreiben zu Ergebnissen zulässiger Verbandsarbeit (z.B. kartellrechtskonforme Statistiken oder Musterverträge).

Grundsatz: Informationsschreiben ohne wettbewerbssensible Informationen sind zulässig.

Für Informationsschreiben, die Bezug zu Märkten haben, auf denen Mitgliedsunternehmen aktiv sind, gelten die folgenden Maßstäbe: Informationsschreiben dürfen zulässigerweise über Entwicklungen auf dem Markt in objektiver Weise berichten, jedoch keine Empfehlungen für ein bestimmtes Marktverhalten abgeben, eine bestimmte Reaktion vorschlagen oder empfehlen: Insbesondere darf keinesfalls der Eindruck erweckt werden, Verbandsmitglieder hätten bei Verbandssitzungen, weiteren Verbandstreffen oder auf andere Weise ein bestimmtes Vorgehen oder Verhalten vereinbart oder abgestimmt. Ebenso wenig darf das Informationsschreiben den Eindruck erwecken, der DVSI bezwecke damit ein abgestimmtes Verhalten seiner Mitglieder im Hinblick auf künftiges Marktverhalten (z.B. künftiges Preisverhalten, Rabattgestaltung, Weitergabe von Kostensteigerungen, etc.). Die Darstellung alternativer Handlungsmöglichkeiten einschließlich deren Vor- und Nachteile ist möglich, sofern daraus keine Verhaltenskoordination bezüglich der Geschäftspolitik der Adressaten resultiert. Letzteres wäre der Fall, wenn der DVSI nicht neutral und umfassend informiert, sondern einseitig Handlungsmöglichkeiten und deren Vorteile darstellt oder propagiert. Hierauf ist insbesondere bei der Formulierung der Pressemitteilungen und Rundschreiben zu achten.

Grundsatz: Informationsschreiben mit Bezug zu Märkten bzw. mit wettbewerbssensiblen Informationen dürfen erst nach Freigabe durch den DVSI-Compliance-Beauftragten versandt werden.

Prozess: Informationsschreiben mit Bezug zu Märkten sind dem DVSI-Compliance-Beauftragten vorab zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Die Freigabe ist zu dokumentieren.

Auch „Warnhinweise“ des DVSI können kartellrechtlich problematisch sein, wenn sie beispielsweise die Verwendung bestimmter Spielzeuge oder Materialien betreffen oder Aufnahme bzw. Abbruch von Geschäftsbeziehungen mit bestimmten Lieferanten oder Abnehmern. Insofern ist zu differenzieren:

- Behördliche Warnhinweise darf der DVSI in neutraler Art und Weise intern wie extern kommunizieren, hiergegen bestehen keine kartellrechtlichen Bedenken.
- Die Veröffentlichung individueller Warnhinweise, z.B. aufgrund schlechter Erfahrungen eines Mitgliedsunternehmens, durch den DVSI kann hingegen gegen das Kartellverbot verstoßen oder einen unzulässigen Boykottauf Ruf darstellen (siehe dazu oben C.III.).

Prozess: Andere als behördliche Warnhinweise dürfen erst nach vorheriger Freigabe durch den DVSI-Compliance-Beauftragten kommuniziert / veröffentlicht werden; die Freigabe ist zu dokumentieren.

2. Empfehlungen, Leitfäden und Muster

Empfehlungen dienen der Information oder Orientierung der Mitgliedsunternehmen, richten sich primär an diese und können vielfältige Formen annehmen (z.B. Anleitungen, Handreichungen, Leitfäden, FAQ, Muster, Beispielrechnungen etc.).

Solche Dokumente sind so zu gestalten, dass sie keine unzulässige Absprache oder Koordination bestimmter Verhaltensweisen begründen oder einen entsprechenden Anschein erwecken. Insbesondere ist bei der Gestaltung sicherzustellen, dass ihre Befolgung durch die Mitgliedsunternehmen nicht zur Vereinheitlichung von Wettbewerbsparametern führen kann: Deshalb muss ein solches Dokument (soweit es nicht im Wesentlichen zwingende gesetzliche Vorgaben umsetzt) stets zwingend einen gut wahrnehmbaren Hinweis enthalten, dass seine Inhalte unverbindlich sind und jedes Mitgliedsunternehmen autark und individuell entscheidet, ob bzw. in welchem Umfang es den Empfehlungen folgt. Weist eine Empfehlung einen Bezug zum Handeln der Mitgliedsunternehmen am Markt auf, darf sie keine kommerziellen oder wettbewerbsrelevanten Daten (z.B. Preise, Rabattsätze, kommerzielle Geschäftsbedingungen) enthalten oder gar vorgeben. Alle

(kartellrechtlich zulässigen) Informationen, die vom Verband intern und extern bereitgestellt werden, müssen darüber hinaus objektiv sein und die Marktsituation umfassend reflektieren.

Prozess: Empfehlungen mit Bezug zu Märkten sind dem DVSI-Compliance-Beauftragten vorab zur Prüfung vorzulegen und dürfen erst nach Freigabe durch diesen kommuniziert / veröffentlicht werden. Die Freigabe wird dokumentiert.

3. Allgemeine Geschäfts-/Lieferbedingungen

Auch Allgemeine Geschäfts-/Lieferbedingungen (oder sonstige Vertragsklauseln mit Auswirkungen auf die Geschäftspolitik eines Unternehmens), die der DVSI seinen Mitgliedern zur Verfügung stellt, können zu einer kartellrechtswidrigen Verhaltenskoordinierung führen. Das Kartellverbot untersagt Unternehmen nämlich nicht nur die Abstimmung von Preisen, sondern auch von sonstigen Geschäftsbedingungen. Darunter können auch Gewährleistungsregeln, Haftungsregeln oder Zahlungsmodalitäten fallen.

Prozess: Entsprechende Muster müssen vor Veröffentlichung vom DVSI-Compliance-Beauftragten (ggf. unter Inanspruchnahme externer kartellrechtlicher Expertise) geprüft und freigegeben werden.

Den Mitgliedsunternehmen ist es in jedem Fall untersagt, sich zur Verwendung der Allgemeinen Geschäfts-/Lieferbedingungen zu verpflichten oder sich mit Wettbewerbern über deren Verwendung oder Durchsetzung (einschließlich einzelner Klauseln mit kommerzieller Relevanz) abzustimmen. Bei der Veröffentlichung der Allgemeinen Geschäfts-/Lieferbedingungen bzw. der Verwendung durch die Mitgliedsunternehmen darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass es sich dabei um ausgewogene Standardklauseln der Spielwarenindustrie handelt, von denen nicht abgewichen werden kann. Mitgliedsunternehmen sollten deshalb z.B. nicht versuchen, solche Geschäftsbedingungen in Vertragsverhandlungen mit der Argumentation durchzusetzen, diese Klausel stamme vom DVSI und sei deshalb üblich oder sie werden „von allen“ DVSI-Mitgliedern verwendet.

III. Erhebung und Aufbereitung von Marktinformationen

1. Marktstatistiken und Marktanalysen

Die Erhebung wettbewerbsrelevanter Daten der Mitgliedsunternehmen zum Zwecke der Erstellung von Marktstatistiken und Marktanalysen, die an die Mitgliedsunternehmen zurückgemeldet werden (sog. „Marktinformationssysteme“) kann kartellrechtlich bedenklich sein, wenn durch die Offenlegung strategischer Informationen der teilnehmenden Unternehmen der Geheimwettbewerb beschränkt wird.

Jegliches Marktinformationssystem muss den kartellrechtlichen Anforderungen zu entsprechen: Die in dieser Richtlinie dargestellten allgemeinen Maßstäbe zum Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern (siehe oben C.II.) gelten uneingeschränkt, zudem haben sich in der Rechtspraxis mit Blick auf Marktstatistiken und Marktanalysen Konkretisierungen herausgebildet.

Da die kartellrechtliche Beurteilung von Marktstatistiken bzw. Marktanalysen stark vom Einzelfall abhängig ist, wird im Rahmen der vorliegenden Richtlinie auf eine Darstellung der kartellrechtlichen Beurteilungsmaßstäbe verzichtet.

Prozess: Jegliche Marktstatistik oder Marktanalyse, die der DVSI oder eine seiner Fachgruppen oder sonstigen Untergliederungen erwägt oder beabsichtigt, muss vorab vom DVSI-Compliance-Beauftragten unter Einschaltung eines externen Kartellrechtsexperten kartellrechtlich geprüft und freigegeben werden; der DVSI-Compliance-Beauftragte muss frühzeitig in sämtliche Planungen und Vorüberlegungen einbezogen werden und ist von Anfang an in alle diesbezüglichen Diskussionen und Erwägungen eng einzubinden.

2. Benchmarking

Ein Vergleich betrieblicher Funktionen oder Kennzahlen zwischen Mitgliedsunternehmen kann helfen, Unterschiede herauszuarbeiten und Verbesserungspotentiale zu entwickeln ("Benchmarking").

Beim Benchmarking handelt es sich um eine besondere Form eines Informationsaustauschs zwischen Wettbewerbern, für den die in dieser Richtlinie dargestellten Grundsätze gelten (siehe oben C.II.). Entscheidend ist stets, ob ein Benchmarking Rückschlüsse auf das Marktverhalten eines beteiligten Unternehmens zulässt.

Bislang erstellt der DVSI kein Benchmarking. Da dessen kartellrechtliche Beurteilung stark vom Einzelfall abhängig ist, wird deshalb im Rahmen der vorliegenden Richtlinie auf eine Darstellung der kartellrechtlichen Beurteilungsmaßstäbe verzichtet.

Prozess: Jegliches Benchmarking, die der DVSI oder eine seiner Fachgruppen oder sonstigen Untergliederungen erwägt oder beabsichtigt, muss vorab vom DVSI-Compliance-Beauftragten unter Einschaltung eines externen Kartellrechtsexperten kartellrechtlich geprüft und freigegeben werden; der DVSI-Compliance-Beauftragte muss frühzeitig in sämtliche Planungen und Vorüberlegungen einbezogen werden und ist von Anfang an in alle diesbezüglichen Diskussionen und Erwägungen eng einzubinden.

IV. Normungsarbeit, Selbstverpflichtungen und Kooperationen

Die Aktivität in einem Wirtschaftsverband eröffnet Mitgliedsunternehmen auch die Möglichkeit, in bestimmten Bereichen stärker zusammenzuarbeiten und sich ggf. zu koordinieren, wobei die durch das Kartellrecht gezogenen Grenzen zu beachten sind. Praktisch relevant sind insbesondere Normungsarbeit (dazu sogleich D.IV.1.), Selbstverpflichtungen (unten D.IV.2.) und Kooperationen (D.IV.3.).

1. Normungsarbeit

Normierungs- und Standardisierungsvereinbarungen sind Vereinbarungen, in denen technische oder qualitätsbezogene Anforderungen an Produkte, Herstellungsverfahren, Methoden oder Dienstleistungen festgelegt werden. Normen und Standards können im Rahmen der Aktivitäten des DVSI, aber auch über eine eigenständige Standardisierungs- oder Normierungsorganisation oder direkt zwischen den betroffenen Herstellern eines Produkts bzw. Verwendern eines Verfahrens erarbeitet, veröffentlicht und vereinbart werden. Normen und Standards fördern grundsätzlich den Wettbewerb und wirken sich auch sonst in positiver Weise aus, müssen aber stets die durch das Kartellrecht gezogenen Grenzen wahren.

Normierungs- und Standardisierungsvereinbarungen sind kartellrechtlich zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- **Uneingeschränkte Beteiligungsoffenheit:** Es ist sichergestellt, dass alle Wettbewerber bzw. absehbar von einer entsprechenden Norm Betroffenen / Marktteilnehmer auf den relevanten Märkten am Normierungs-/Standardisierungsprozess uneingeschränkt mitwirken können.
- **Objektivität:** Es wird sichergestellt, dass die Norm bzw. der Standard die tatsächliche Marktlage umfassend reflektiert und sich nicht nur auf Informationen einzelner Unternehmen beschränkt.
- **Transparenz:** Das Verfahren für die Annahme der betreffenden Norm bzw. des betreffenden Standards ist transparent, die Ergebnisse werden öffentlich zugänglich gemacht.
- **Freiwilligkeit:** Kein Unternehmen ist verpflichtet, die Norm bzw. den Standard einzuhalten.
- **Zugang:** Es ist sichergestellt, dass Dritte effektiven Zugang zur Norm bzw. zum Standard zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen haben.

Prozess: Vor und während der Beteiligung an Normierungs- und Standardisierungstätigkeiten prüft der DVSI-Compliance-Beauftragte die Einhaltung dieser kartellrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Vereinbarung der Norm bzw. des Standards unter Beteiligung des DVSI zwar nicht zwingend unzulässig, muss aber in jedem Fall vorab kartellrechtlich über den DVSI-Compliance-Beauftragten geprüft werden. Der DVSI-Compliance-Beauftragte muss frühzeitig in sämtliche Planungen und Vorüberlegungen zur und bei der Normungsarbeit einbezogen werden und ist von Anfang an in alle diesbezüglichen Diskussionen und Erwägungen eng einzubinden und hat bei allen Sitzungen innerhalb des DVSI anwesend zu sein; der DVSI-Compliance-Beauftragte kann sich, insbesondere auch bei externen Sitzungen und Veranstaltungen im Bereich der Normung, durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter der DVSI-Geschäftsstelle vertreten lassen, sofern dieser kartellrechtlich versiert und geschult sowie mit der Compliance-Arbeit vertraut ist.

Im Rahmen von Normierungs- und Standardisierungsvereinbarungen werden möglicherweise auch wettbewerblich sensible Informationen zwischen den beteiligten Wettbewerbern ausgetauscht. Dabei muss darauf geachtet werden, dass nur solche Informationen ausgetauscht werden, die zur Erreichung der Ziele der Normierungs-/Standardisierungskooperation zwingend erforderlich sind. Außerdem muss die Zustimmung zur Verwendung solcher Informationen ausdrücklich auf die jeweilige Normierungs-/Standardisierungskooperation beschränkt werden. Im Übrigen gelten die Erläuterungen zum Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern (siehe oben C.II.).

Prozess: Auch bei der Beteiligung an Normierungs- und Standardisierungstätigkeiten sind die allgemeinen kartellrechtlichen Anforderungen an einen Informationsaustausch zu wahren; die ausgetauschten Informationen sind auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken.

2. Selbstverpflichtungen

Im Rahmen der Verbandsarbeit kann es auch zu gemeinsamen Abkommen oder Selbstverpflichtungen der Mitgliedsunternehmen kommen. Eine Selbstverpflichtung kann den Verzicht auf die Verwendung bestimmter Materialien oder Werkstoffe (etwa wegen vermuteter Gesundheitsgefahren) ebenso betreffen wie beispielsweise den Einsatz von bestimmten, in der Regel neuen Technologien.

Auch wenn solche Selbstverpflichtungen aus Sicht des Verbandes und seiner Mitgliedsunternehmen ein legitimes Interesse verfolgen, sehen Kartellbehörden Selbstverpflichtungen, die sich außerhalb der Grundsätze zu Normierungs- und Standardisierungsvereinbarungen (vorstehend D.IV.1.) bewegen, häufig als unzulässig an, weil sie die Handlungsfreiheit der Beteiligten in unzulässiger Weise einschränken bzw. spürbare (negative) Auswirkungen auf Dritte (Lieferanten, Verbraucher) möglich sind.

Prozess: Die Zulässigkeit von Selbstverpflichtungserklärungen muss zwingend vorab kartellrechtlich über den DVSI-Compliance-Beauftragten geprüft und von diesem dokumentiert freigegeben werden.

3. Kooperationen

Im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb des DVSI kann es dazu kommen, dass Mitgliedsunternehmen eine engere Kooperation in bestimmten Bereichen anstreben. In Betracht kommen etwa der gemeinsame Einkauf von Waren oder Dienstleistungen, der gemeinsame Vertrieb, gemeinsame Marketingaktivitäten oder gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten. Derartige Kooperationen sind auch zwischen Wettbewerbern nicht per se kartellrechtlich unzulässig. Ob sie erlaubt sind, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie etwa den Marktanteilen der beteiligten Unternehmen oder dem Inhalt und Zweck der geplanten Kooperation.

Grundsatz: Eine Bewertung der kartellrechtlichen Zulässigkeit von Kooperationen ist nur im Einzelfall möglich und grundsätzlich Aufgabe der kooperationswilligen Mitgliedsunternehmen.

Prozess: Sollte im Rahmen einer Aktivität des DVSI die Idee einer Kooperation aufkommen, muss zunächst der DVSI-Compliance-Beauftragte kontaktiert werden, um die vorgeschlagene Kooperation zu prüfen und in ihrer kartellrechtlichen Zulässigkeit zu bewerten und, sollten sich Zweifel oder Schwierigkeiten ergeben, durch einen Kartellrechtsanwalt bewerten lassen.

Erst wenn feststeht, dass und in welchem Rahmen die angestrebte Kooperation zulässig ist, darf die genaue Ausgestaltung diskutiert werden, wobei sämtliche Vorgaben des DVSI-Compliance-Beauftragten zu beachten sind. Schon bei der Anbahnung von Kooperationen ist das Need-to-know-Prinzip zu beachten, wonach stets nur stets nur Informationen ausgetauscht werden dürfen, deren Austausch für die konkrete Kooperation im jeweiligen Stadium erforderlich ist.

V. Ablehnung der Aufnahme neuer Mitglieder

Nach der Satzung des DVSI besteht kein Anspruch auf eine Mitgliedschaft im DVSI. Gleiches gilt für die Aufnahme in bestimmte Fachausschüsse und Fachgruppen innerhalb des DVSI.

Unter Umständen kann aber aus kartellrechtlichen Gründen eine Pflicht zur Aufnahme in den DVSI bzw. in bestimmte Fachausschüsse und Fachgruppen gegeben sein: Gemäß dem kartellrechtlichen Diskriminierungsverbot darf der DVSI die Aufnahme eines Unternehmens nicht ablehnen, wenn die Ablehnung eine sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung darstellen würde, insbesondere wenn diese eine unbillige Benachteiligung des Unternehmens im Wettbewerb nach sich zöge.

Eine Ablehnung eines neuen Mitglieds ist deshalb immer nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein sachlicher Rechtfertigungsgrund für die Ablehnung gegeben ist. Im Rahmen einer Gesamtbeurteilung muss eine umfassende Interessenabwägung zwischen dem Interesse des DVSI an der Nichtaufnahme des neuen Mitglieds einerseits und dem Interesse des Antragstellers an einer Mitgliedschaft im DVSI andererseits vorgenommen werden.

Will der DVSI oder eine Untergruppe die Aufnahme eines neuen Mitglieds ablehnen, muss zwingend einer der nachfolgenden Ablehnungsgründe vorliegen:

- Der Antragsteller erfüllt bereits nicht die **formellen Aufnahmekriterien**, welche in der Satzung vorgesehen sind und in der Aufnahmepraxis tatsächlich angewandt werden, insbesondere bei
 - Fehlen eines schriftlichen Aufnahmeantrags gemäß § 3 Abs. 2 DVSI-Satzung;
 - Nichterteilung der geforderten Auskünfte gemäß § 3 Abs. 2 DVSI-Satzung;
 - fehlender Branchenzugehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 DVSI-Satzung, wobei hier bei allen Unternehmen einheitliche Maßstäbe anzuwenden sind: Sind also bereits vergleichbare Unternehmen Mitglied im DVSI, wird ein Antragsteller in der Regel nicht unter Verweis auf § 3 Abs. 1 DVSI-Satzung abgelehnt werden dürfen.
- Ein Ablehnungsgrund kann sich auch aus **sonstigen wichtigen individuellen Besonderheiten beim antragstellenden Unternehmen** ergeben, die einer Aufnahme entgegenstehen, beispielsweise wenn
 - die Aufnahme das Ansehen des DVSI schädigt;
 - die Aufnahme aus objektiven Gründen zu schweren Unstimmigkeiten führt, die die Tätigkeit des DVSI oder der Fachgruppen/-ausschüsse massiv behindern oder faktisch blockieren, etwa weil die bestehenden Mitglieder bislang ausgetauschte Informationen dem neuen Mitglied nicht offenlegen können.

- **Keine wichtigen Gründe** für eine Ablehnung liegen hingegen in der Regel vor, wenn
 - der Antragsteller bei den bestehenden DVSI-Mitgliedern lediglich unerwünscht ist, ohne dass dies die vorstehend genannten schweren Folgen hat;
 - es sich bei dem Antragsteller um einen unliebsamen, harten Wettbewerber handelt;
 - der Antragsteller Konflikte mit der Geschäftsführung des Verbands hat/hatte;
 - einzelne Mitgliedsunternehmen im Fall der Aufnahme des Antragstellers mit Austritt drohen.

Prozess: Da die Abwägung der Interessen im Einzelfall schwierig ist, ist jede beabsichtigte Ablehnung eines Antragstellers auf DVSI-Mitgliedschaft vorab dem DVSI-Compliance-Beauftragten zur Prüfung vorzulegen, es sei denn, dass bereits die formellen Aufnahmekriterien zweifelsfrei nicht erfüllt sind.

E.Compliance-Maßnahmen innerhalb des DVSI

Der DVSI bestimmt einen DVSI-Compliance-Beauftragten, der die tägliche Verbandsarbeit vorrangig im Hinblick auf Sicherstellung der Einhaltung der kartellrechtlichen Grundsätze überprüft und begleitet.

DVSI-Compliance-Beauftragter ist **Herr Ulrich Brobeil**; seine **Kontakt**daten lauten wie folgt:

Herr Ulrich Brobeil, Rechtsassessor
 Deutscher Verband der Spielwarenindustrie e.V.
 Wiesentalstraße 34, 90419 Nürnberg
 T: 0911/477112-11 | F: 0911/477112-99 | M: 0174/3366069 | E: brobeil@dvsi.de

Der DVSI-Compliance-Beauftragte ist der Ansprechpartner für Mitarbeiter und Organe des DVSI sowie für die Mitgliedsunternehmen bei allen Fragen der kartellrechtlichen Compliance, die im Zusammenhang mit Verbandsaktivitäten des DVSI stehen. Er ist für die Prüfung der Sachverhalte verantwortlich, die nach dieser Richtlinie eine vorherige kartellrechtliche Prüfung erfordern. Dazu zieht er nach eigenem Ermessen die Expertise eines externen Kartellrechtsanwalts hinzu; das hierfür erforderliche Budget stellt der DVSI zur Verfügung. Namentlich überprüft der DVSI-Compliance-Beauftragte in dem in dieser Richtlinie näher spezifizierten Umfang sowohl bei verbandsinternen Sitzungen als auch bei der gesamten internen und externen Kommunikation die Einhaltung der Grundsätze dieser Compliance-Richtlinie. Insbesondere überprüft er die Entwürfe der Einladungen und Tagesordnung auf ihre kartellrechtliche Unbedenklichkeit und nimmt zur Sicherstellung der Einhaltung der kartellrechtlichen Vorgaben an allen Verbandssitzungen und weiteren Verbandstreffen teil oder lässt sich hierbei durch eine mit dem Kartellrecht und dieser Richtlinie vertraute Person vertreten.

Der DVSI bietet in regelmäßigen Abständen kartellrechtliche Compliance-Schulungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und interessierte im Verband tätige Vertreter der Mitgliedsunternehmen an. Für Personen, die eine kartellrechtlich relevante Funktion im DVSI einnehmen oder die Sitzungsleitung übernehmen, ist die Teilnahme an entsprechenden Schulungen in regelmäßigen Abständen obligatorisch. Diese Richtlinie zur kartellrechtlichen Compliance in der Verbandsarbeit des DVSI wird jedem Mitgliedsunternehmen zugesandt. Jedes Mitgliedsunternehmen muss sich mittels unterschriebener Verpflichtungserklärung zur Einhaltung hierin aufgestellten Verhaltensgrundsätze verpflichten.

Dem DVSI neu beitretende Mitglieder müssen die unterschriebene Verpflichtungserklärung mit dem Beitritt abgeben; sie werden vom DVSI-Compliance-Beauftragten über diese Richtlinie sowie den Inhalt und die Maßnahmen des DVSI Compliance-Programms allgemein unterrichtet.

Alle Mitarbeiter, Organe und Mitgliedsunternehmen des DVSI, die Kenntnis oder Grund zur Annahme haben, dass im Zusammenhang mit Aktivitäten des DVSI diese Richtlinie oder kartellrechtliche Normen verletzt

wurden, melden dies unverzüglich dem DVSI-Compliance-Beauftragten, auch anonym. Der DVSI-Compliance-Beauftragte ist in besonderem Maße dafür verantwortlich, dass kartellrechtswidriges Verhalten in der Verbandsarbeit entdeckt und unterbunden wird: Seine unverzügliche Einbindung ist erforderlich, um Schaden vom DVSI, seinen Mitarbeitern und den Mitgliedsunternehmen abzuwenden.

F. Inkrafttreten

Diese Richtlinie zur kartellrechtlichen Compliance in der Verbandsarbeit wurde vom DVSI Vorstand in der Sitzung vom 04.11.2020 verabschiedet und tritt am 01.01.2021 in Kraft.

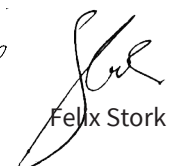
Der Vorstand des Deutschen Verbands der Spielwarenindustrie e.V.


Paul Heinz Bruder


Dr. Rainer Noch


Karen Pascha-Gladyshev


Frank R. Schneider


Felix Stork